



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Mag. Michael Schallhart in der Rechtssache der klagenden Parteien **1.) Otto BIEDERMANN, 2.) Danica BIEDERMANN 3.) Markus BIEDERMANN**, alle Neu Grän 5, 6673 Grän, vertreten durch Dr. Christian Pichler, Rechtsanwalt in Reutte, wider die beklagte Partei **Walter FÖGER**, Untergsteig 13, 6600 Reutte, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt in Liechtenstein, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 32.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Der Beklagte ist schuldig, Behauptungen in der Art und Weise zu unterlassen, wonach Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) mit dem Mord an Angelika Föger, der am 9.6.1990 im Anwesen 6673 Grän Nr. 49 verübt wurde, unmittelbar zu tun gehabt hätten.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, den klagenden Parteien binnen 14 Tagen zu Handen des Klagsvertreters an Prozesskosten EUR 6.024,83 (darin enthalten EUR 807,60 an Barauslagen und EUR 853,44 an USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 9.6.1990 wurde die Ehegattin des Beklagten, Angelika Föger, im Büro des Unternehmens Sennerei und Käserei Biedermann in 6673 Grän Nr. 49 ermordet. Der Täter war Martin Kofler, er gestand seine Tat und wurde mit Urteil des

Landesgerichtes Innsbruck vom 30.10.1991 rechtskräftig schuldig erkannt, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam. Martin Kofler wurde wegen Mordes nach § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt sowie in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Insofern ist der Sachverhalt zwischen den Streitteilen unstrittig bzw. steht aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung von Martin Kofler zu 20 Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck bindend fest.

Die Kläger begehrt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachten vor, der Beklagte habe nach Bekanntwerden des entsetzlichen Vorfalles begonnen, die Kläger zu verdächtigen, am Mord beteiligt gewesen zu sein. Zuerst habe er behauptet, der Bruder des Otto Biedermann sei am Mord zumindest beteiligt gewesen. Nachdem sich herausgestellt habe, dass dieser zur Tatzeit stationär im Landeskrankenhaus Hall behandelt worden sei, habe der Beklagte plötzlich behauptet, dass Markus Biedermann, der Sohn von Otto und Danica Biedermann, bei der Tat mitgewirkt habe, obwohl auch nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass dieser auch nur in irgendeiner Beziehung zur Tat stehen könnte. Markus Biedermann sei zur Tatzeit etwa 400 km vom Tatort entfernt gewesen und habe in der Schweiz eine Lehre als Senner absolviert. Auch für eine Mittäterschaft des Erstklägers und der Zweitklägerin gebe es keinerlei Anhaltspunkte, trotzdem fahre der Beklagte fort, die Eheleute Biedermann mit unwahren Behauptungen, sie seien an der Tat beteiligt gewesen, beharrlich zu verfolgen. Er habe mehrere Anzeigen gegen die Kläger erstattet, welche allesamt zurückgelegt worden seien, Fortführungsanträge seien abgewiesen worden. Nunmehr verunglimpfe der Beklagte die Kläger in unerträglicher Weise, indem er sie nun auch in der Öffentlichkeit bezichtige, den Mord an seiner Gattin Angelika Föger begangen oder zumindest durch Beihilfe ermöglicht zu haben. So habe er am 29.1.2013 in Breitenwang eine öffentliche Pressekonferenz

abgehalten, in welcher er, unterstützt durch seinen Großcousin Wolfram Föger und seinen Sohn sowie den amerikanischen Autor John Leake seine Theorien über den Mord öffentlich kundgemacht habe. Die Veranstaltung sei außerordentlich gut besucht gewesen, es seien 250 bis 300 Personen anwesend gewesen. Auch in der Presse habe diese Veranstaltung Beachtung gefunden. Die Veranstaltung sei vor allem von Wolfram Föger geführt und moderiert worden. Wolfram Föger habe bei dieser Veranstaltung die Kläger bezichtigt, gelogen zu haben. Er sei noch viel weiter gegangen und habe unterstellt, dass die Kläger in Wahrheit die Mörder von Angelika Föger seien. Weiters habe der Beklagte jüngst in seiner Website www.mordfall-angelika-foeger-graen.com, welche er betreibe, geschrieben, dass Otto Biedermann zu seinen falschen Angaben von damals Stellung nehmen müsse, wobei sein Eintrag vom 10.4.2013 in folgenden Worten gipfle:

„Bleibt schließlich noch die Frage: Warum hat die Familie Biedermann bisher noch nie eine Klage gegen mich eingereicht?!? Kein Brief, kein Anruf, kein Treffen – nichts, absolut NICHTS. Keine Reaktion auf all das, was ich ihm seit nunmehr 22 Jahren vorwerfe. Nämlich: Er, Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) müssen mit dem Mord an meiner Frau UNMITTELBAR zu tun gehabt haben!!!

Wie mehrere Forumsteilnehmer es auch schon angemerkt haben, würde sich eine solche kontinuierliche Schuldzuweisung NIEMAND gefallen lassen, wer eine „reine Weste“ hat. Dieses Nicht-Reagieren ist doch schon ein Schuldeingeständnis, das kaum noch einen weiteren Beweis braucht!“

Die Behauptungen des Beklagten entbehrten jeder Grundlage und seien absurd. Durch diese Behauptung würden die Kläger massiv in ihrer Ehre gekränkt und im Kredit, dem Erwerb und im Fortkommen gefährdet. Die fortgesetzten Beschuldigungen des Beklagten, wonach die Kläger in Wahrheit die Täter im Mordfall Angelika Föger seien, hätten bereits dazu geführt, dass sich alte Bekannte der Familie

von dieser distanzieren und die Enkelkinder des Erst- und der Zweitklägerin von dritten Personen auf den Mordfall und die Verdächtigungen des Beklagten angesprochen würden. Diese Situation sei für die Kläger unerträglich. Die Kläger haben daher einen Anspruch auf Unterlassung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB gegen den Beklagten. Eine Verjährung des Anspruches sei nicht eingetreten, da bei Beurteilung der Verjährung nicht die ersten ehrenrührigen und kreditschädigenden Äußerungen zählen würden, sondern die letzten. Es handle sich auch nicht um ein Werturteil, sondern um Tatsachenbehauptungen, wenn der Beklagte behauptete, die Kläger seien dringend mordverdächtig.

Der Beklagte beantragte Klagsabweisung und wandte ein, der Unterlassungsanspruch der Kläger sei verjährt, da den Klägern die Vorwürfe des Beklagten bereits seit mehr als 20 Jahren bekannt seien und Unterlassungsansprüche – welche als Schadenersatzansprüche zu qualifizieren seien – innerhalb von 3 Jahren verjährten. Es sei unrichtig, dass der Beklagte in der Öffentlichkeit behauptet hätte, die Kläger hätten den Mord an Angelika Föger begangen, vielmehr laute der Vorwurf des Klägers (gemeint: Beklagten) dass die Kläger mit diesem Mord zu tun gehabt haben müssten. Die Kläger würden den Eintrag auf der Homepage des Beklagten nur unvollständig zitieren und zwei Absätze aus dem Zusammenhang herausreißen. Der gesamte Eintrag lege dar, weshalb der Beklagte zum zitierten Schluss gelange, warum die Kläger mit dem Mord zu tun gehabt haben müssen, nämlich deshalb, weil Otto Biedermann im Rahmen der Untersuchung des Mordfalls Angelika Föger falsche Aussagen gemacht habe. Die von den Klägern begehrte Unterlassung sei ein unbeachtliches Werturteil, hingegen keine Tatsache, welche das Begehren der Kläger stützen könnte. Wenn der Beklagte behauptet, die Kläger müssten mit dem Mord an seiner Frau unmittelbar zu tun gehabt haben, und er diesen Schluss aufgrund eines mehr als 20-jährigen Schweigens der Kläger und einer falschen Aussage des Erstklägers ziehe, liege lediglich ein subjektives Werturteil vor, welches nicht Gegenstand einer auf § 1330 Abs 2 ABGB gestützten Klage sein könne. Schließlich

seien die vom Beklagten gezogenen Schlüsse aufgrund der Aussagen des Erstklägers im Rahmen der Mordermittlungen und dem durchgehenden Schweigen von über mehr als 20 Jahren nicht als unrichtige Äußerungen zu werten und könnten daher auch nicht Grundlage des Begehrens der Kläger sein. Es sei zwar richtig, dass Martin Kofler wegen des Mordes an Angelika Föger rechtskräftig verurteilt worden sei, was jedoch nicht bedeutet, dass er auch tatsächlich der Mörder sei oder nicht andere Personen am Mord beteiligt gewesen seien. Der Beklagte habe in der Zwischenzeit eine Unzahl von Ungereimtheiten zu Tage fördern können, vor allem scheine im heutigen Zeitpunkt außer Zweifel zu stehen, dass das Sachverständigengutachten von Dr. Rabl in weiten Teilen unrichtig sei. Vergeblich habe der Beklagte auf dem Rechtsweg versucht, neue Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, dies sei jedoch aus Sicht des Beklagten einzig zum Schutz der im Jahr 1991 involvierten Personen und auch von Dr. Rabl bislang abgeblockt worden. Im Weiteren zählt der Beklagte diverse angebliche Ungereimtheiten bzw. Widersprüche auf, welche er in den Ermittlungsergebnissen zum Mordfall entdeckt haben will und aufgrund welcher er für sich die Berechtigung ableite, zu behaupten, die Kläger hätten mit dem Mord unmittelbar zu tun gehabt, berechtigt zu sein, selbst wenn sich dieser von ihm gezogene Schluss als falsch herausstellen sollte, wovon er aber nicht ausgehe.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in eine Wohnsitzbescheinigung (Beilage A), eine handschriftliche Bestätigung samt Beglaubigung (Beilage B), eine Inhaltsangabe (Beilage C), einen offenen Brief (Beilage D), einen Internetausdruck (Beilage E), ein Schreiben vom 19.11.2012 in englischer Sprache samt Anlagen teilweise in deutscher Sprache (Beilage 1) sowie eine Verständigung (Beilage 2) und 2 DVD's (Beilage F), Einsichtnahme in die Akten 20 Hv 16/91 des LG Innsbruck und 16 St 150/12a der StA Innsbruck.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beklagte betreibt eine Internetseite unter der Adresse <http://www.mordfall-angelika-foeger-graen.com>. Der Beklagte betreibt diese Homepage offensichtlich deswegen, um den tragischen Mord an seiner Frau im Jahr 1990 aus seiner Sicht öffentlich aufzuarbeiten. Er setzt sich in seinen Ausführungen auf der Homepage mit Ermittlungsergebnissen aus dem Strafverfahren gegen Martin Kofler auseinander, wobei er „unglaublichste Ermittlungsfehler“ behauptet und zum Schluss kommt, dass der wahre Mörder seiner Frau nicht Martin Kofler sei. So führt er in seinem Eintrag vom 2.4.2013 aus: *„bleibt nur noch die Frage, wer kann die letzten beiden Stiche – in die Brust und den Oberschenkel –, unmittelbar vor Eintreffen der Rettung, gesetzt haben? Viele bleiben da nicht übrig ...“* Auch in diesem Eintrag vom 2.4.2013 versucht der Beklagte darzustellen, dass Angaben des Erstklägers gegenüber der Polizei unrichtig gewesen seien und alle 3 Kläger zur Tatzeit am Tatort gewesen seien.

Im Eintrag vom 10.4.2013 mit dem Titel „die Gerüchteküche kocht!“ führt der Beklagte ua auf seiner Website aus:

„Liebe Besucher meiner Webseite, es ist mir ein großes Anliegen, zu den seit Wochen in Reutte und Umgebung kursierenden Gerüchten, dass Otto Biedermann mich klagen will (wegen Ruf- und Kreditschädigung), was mich dann sehr teuer zu stehen kommen werde, Stellung zu beziehen:

- *Höchst erfreulich für mich, kann ich dazu nur sagen.*
- *Endlich muss dann auch das Gericht handeln!*
- *Otto Biedermann wird zu seinen falschen Aussagen von damals Stellung nehmen müssen!*
- *Da wird ihm die Beteuerung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck, die er schriftlich*

erst kürzlich gemacht hatte, dass er und seine Gattin damals nach bestem Wissen und Gewissen ausgesagt hätten, nichts mehr nützen. Da müssen Beweise her!

- Die Biedermanns werden alles beweisen müssen, so werden sie mit Sicherheit zum Mundhöhlenabstrich zitiert werden müssen!*
- Die gesicherten fremden DNA-Spuren aus dem Paket mit den Kleidern meiner getöteten Frau, können dann vergleichsweise verwendet werden.*
- Vielmehr möchte ich dazu gar nicht sagen, denn das Alles würde den Biedermanns zur Vorbereitung weiterer Unwahrheiten dienen und das möchte ich verhindern.*
- Was die folgenden „Aussichten“ betrifft (gerüchteweise kämen auf mich sehr hohe Klags- und Anwaltskosten zu), so bin ich gespannt, ob sich die Familie Biedermann das ihrerseits wohl leisten wird können. Eine solche Klage gegen mich wegen „Rufschädigung“ wird sie (die Familie Biedermann) eine Stange Geld kosten! Und am Ende steht, so hoffen wir Alle, neuerlich die Mordanklage! Allerhöchste Zeit dafür wird es....!*

Bleibt schließlich noch die Frage: Warum hat die Familie Biedermann bisher überhaupt noch nie eine Klage gegen mich eingereicht?!? Kein Brief, kein Anruf, kein Treffen - nichts, absolut NICHTS. Keine Reaktion auf all das, was ich ihm seit nunmehr 22 Jahren vorwerfe. Nämlich: Er, Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) müssen mit dem Mord an meiner Frau UNMITTELBAR zu tun gehabt haben!!!

Wie mehrere Forumsteilnehmer es auch schon angemerkt haben, würde sich eine solche kontinuierliche Schuldzuweisung NIEMAND gefallen lassen, wenn er eine „reine Weste“ hat. Dieses Nicht-Reagieren ist doch schon ein Schuldeingeständnis, das kaum noch einen weiteren Beweis braucht!

Mit freundlichen Grüßen, Euer Walter Föger.

PS: Wenn wir schon bei den Gerüchten sind: Mir wurde und wird immer wieder zugetragen, dass viele Tannheimertaler (aber auch Leute aus dem Talkessel Reutte) sich mit der Familie Biedermann UND der Firma Biedermann nicht mehr einlassen möchten und KEINE Einkäufe mehr in der Käserei Biedermann in Grän tätigen, aber auch generell keine „Biedermann-Produkte“ (Käse, Joghurt etc.) mehr in verschiedenen Geschäften kaufen möchten!“ (Beilage E).

Nach den Ausführungen auf der Website des Beklagten wurde die Website am 23.12.2012 in Betrieb genommen. Am 24.12.2012 veröffentlichte der Beklagte auf seiner Website einen „offenen Brief an den wahren Mörder meiner Frau!“.

Am 29.1.2013 fand ein vom Beklagten gemeinsam mit seinem Großcousin Walter Föger organisierter „öffentlicher Informationsabend – mit Präsentation des gesamten Mordfalls an meiner Frau und die vielen Fehler seitens der Justiz“ in Breitenwang statt. Bei dieser Veranstaltung, welche vor allem von Wolfram Föger geführt und moderiert wurde, wurden die Kläger bezichtigt, gelogen zu haben und Wolfram Föger unterstellte, dass in Wahrheit die Kläger die Mörder von Angelika Föger seien, welche Aussage vom Beklagten vollinhaltlich bestätigt wurde. Bei der Veranstaltung waren etwa 250 bis 300 Personen anwesend und die Veranstaltung fand auch in der Presse Beachtung. Alle 3 Kläger wurden in der Veranstaltung unter anderem auch vom Beklagten namentlich genannt und des Mordes an Angelika Föger verdächtigt. Weiters wurde in der Veranstaltung behauptet, dass Martin Kofler nunmehr Zeuge, nicht mehr Täter sei (unstrittig bzw. ergibt sich aus den Beilagen C und F).

Der Beklagte hat außerdem Sachverhaltsdarstellungen/Strafanzeigen gegen alle 3 Kläger bei Strafverfolgungsbehörden eingebracht, wobei das aufgrund der Anzeige des Beklagten zu 16 St 150/12a der Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen Mordes geführte Strafverfahren gegen die Kläger eingestellt und dem Fortführungsantrag des Beklagten vom Landesgericht Innsbruck keine Folge gegeben worden ist (16 St 150/12a der StA Innsbruck).

Dieser festgestellte Sachverhalt beruht auf nachstehender Beweiswürdigung:

Soweit in den Feststellungen Beweismittel in Klammern angeführt sind, waren sie unbedenklich und standen mit anderen Beweisergebnissen nicht im Widerspruch, sodass die jeweiligen Feststellungen ohne weiteres aufgrund der angeführten Beweismittel getroffen werden konnten.

Die Feststellung zu der vom Kläger geführten Internetseite und zur Informationsveranstaltung des Beklagten gründen im Wesentlichen auf den hier vorgelegten Urkunden und dem Inhalt der von den Klägern in der Streitverhandlung vorgelegten Videos auf DVD. Dieser Sachverhalt ist im Übrigen aber ohnehin zwischen den Streitparteien auch unstrittig, der Beklagte bestreitet nicht, die jeweiligen Äußerungen öffentlich getätigt zu haben, sondern wandte lediglich ein, dass er aufgrund seiner Überlegungen zu Ermittlungsergebnissen im Strafverfahren gegen Martin Kofler zu diesen Äußerungen berechtigt sei. Abgesehen davon ergeben sich die Äußerungen des Beklagten auf der von ihm geführten Homepage – sowie, dass sie von ihm geführt wird - unzweifelhaft aus den von den Klägern vorgelegten Ausdrucken. Der wesentliche wiedergegebene Inhalt des „Informationsabends“ des Beklagten gründet einerseits auf den von den Klägern vorgelegten Videoaufzeichnungen, bei deren Betrachtung im Vergleich mit der Inhaltswiedergabe Beilage C – deren Echtheit und Richtigkeit vom Beklagten bestritten worden ist – festgestellt werden konnte, dass die Inhaltsangabe – soweit für die Feststellung relevant – die Vorkommnisse beim Informationsabend im Wesentlichen richtig wiedergibt. Nochmals sei aber darauf verwiesen, dass die Prozessbehauptungen der Kläger hinsichtlich der Äußerungen des Beklagten auf seiner Homepage und beim Informationsabend über die Kläger vom Beklagten ohnehin nicht bestritten wurden und dieser Sachverhalt zwischen den Streitparteien unstrittig ist. Wie bereits ausgeführt stellt sich der Beklagte ja eben auf den Standpunkt, zu diesen Äußerungen berechtigt zu sein. Schließlich sei auch noch erwähnt, dass die von den Klägern vorgelegten Videoaufnahmen nicht jenen Videoaufnahmen entsprechen, welche der Beklagte von

diesem Informationsabend öffentlich auf seiner Website zur Verfügung stellt, was jedoch im Rahmen der Beweiswürdigung unberücksichtigt bleibt, da im Rahmen der Beweisaufnahmen keine Einschau ins Internet genommen wurde. Dieser Umstand wurde bei Aufrufen der Internetseite außerhalb der Verhandlung durch das Gericht offenbar. Die Videomitschnitte des Informationsabends des Beklagten sind wesentlich professioneller gestaltet als jene von den Klägern vorgelegten, welche offensichtlich von einem Teilnehmer der Veranstaltung angefertigt worden sind. Dennoch sind die Vorkommnisse des Informationsabends auch auf diesen Videomitschnitten gut nachvollziehbar.

Die Feststellungen zu den Anzeigen des Beklagten gegen die Kläger und zum Strafverfahren gegen Martin Kofler gründen auf den angeführten und eingeholten Akten des Landesgerichtes Innsbruck bzw. der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Weitere Beweisaufnahmen erübrigten sich im Hinblick auf nachstehende rechtliche Beurteilung:

Fest steht und vom Beklagten auch nicht bestritten wird, dass er öffentlich behauptet, die Kläger hätten mit dem Mord an Angelika Föger vom 9.6.1990 unmittelbar zu tun gehabt, wobei er die Kläger dabei namentlich nennt und auch mit dem von der Familie der Kläger geführten Betrieb in Verbindung bringt. Die Kläger erachten sich durch Behauptungen des Klägers in der Ehre gekränkt und im Kredit, Erwerb und Fortkommen gefährdet. Der Beklagte demgegenüber vermeint, zu den genannten Behauptungen aufgrund seiner Überlegungen zu Ermittlungsergebnissen berechtigt zu sein. Mit den Streitteilen wurde anlässlich der Streitverhandlung unter anderem erörtert, dass der vorliegende Sachverhalt auch aus dem Blickwinkel des Datenschutzgesetzes zu beurteilen sein wird.

Nach § 1 Abs 1 DSG hat jedermann, auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse besteht. Das Bestehen eines

solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

§ 4 Z 1 DSG unterscheidet zwischen personenbezogenen und nur indirekt personenbezogenen Daten; bei ersteren handelt es sich um Angaben über jede vom Auftraggeber (soweit hier in Betracht zu ziehen: natürliche Personen, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden) verschiedene natürliche oder juristische Personen, deren Daten verwendet werden (das ist jede Art der Handhabung von Daten) und deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; zweitens sind Daten für einen Empfänger einer Übermittlung (soweit hier in Betracht zu ziehen: Veröffentlichung) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Demgegenüber handelt es sich bei sogenannten sensiblen (besonders schutzwürdigen) Daten um solche natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben. Unter dem Verwenden von Daten versteht das DSG sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten, insbesondere auch deren Veröffentlichung (§ 4 Z 8 und 12 DSG).

Diese Legaldefinitionen vorausgeschickt begründet § 32 Abs 2 DSG – soweit hier relevant – einen Anspruch des Betroffenen, das ist jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person, deren Daten verwendet werden (§ 4 Z 3 DSG), auf Unterlassung des dem DSG widerstreitenden Zustandes, wenn Daten entgegen dessen Bestimmungen verwendet wurden.

Grundsätzlich dürfen Daten – ua – nur auf rechtmäßige Weise verwendet werden (§ 6 Abs 1 Z 1 DSG). Das DSG geht vom Verbotsprinzip aus; dh, die Verwendung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, falls nicht die mehrstufige

Zulässigkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 6 bis 9 DSG ein positives Resultat ergibt. Während § 6 DSG in Form eines Katalogs die wesentlichen Grundsätze, die bei Prüfung der Zulässigkeit der Datenanwendung zu beachten sind, voranstellt, enthält § 7 DSG eine konkrete Frage der gesetzlichen Zuständigkeit oder der rechtlichen Befugnis des Auftraggebers zur Durchführung der bestimmten Datenanwendung sowie die Forderung, dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden dürfen. Für die nichtsensiblen Daten enthält § 8 Abs 1 DSG eine Generalklausel sowie einzelne wichtige Beispiele nach der bzw. nach denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt sind; bezüglich der sensiblen Daten enthält § 9 DSG dagegen eine taxative Aufzählung der zulässigen Verwendungsfälle (Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² [im folgenden: DSG²] § 6 Anm 2 [Stand 4.6.2013, www.rdb.at]).

Daten dürfen nur übermittelt (hier veröffentlicht [§ 4 Z 12 DSG]) werden, wenn – ua – durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen (hier der Kläger) nicht verletzt werden (§ 7 Abs 2 Z 3 DSG). Demnach ist eine Datenanwendung grundsätzlich verboten, falls nicht eine rechtliche Befugnis vorliegt. Dabei ist als Prüfungsmaßstab nicht mehr die konkrete Berechtigung, sondern die Rechtsordnung als Gesamtheit heranzuziehen (DSG² § 7 Anm 5). § 7 DSG enthält somit die generelle Regel für die Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Datenverwendung (hier – Veröffentlichung [§ 40 Z 8 iVm Z 12 DSG]). Diese hat zwei Voraussetzungen:

- Die Berechtigung des Auftraggebers und
- die Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen.

Diese Rechtslage hat für die vorliegende Konstellation folgende Konsequenzen:

§ 68 StPO normiert ein Veröffentlichungsverbot im strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren iVm § 54 StPO auch für Privatbeteiligte und Privatankläger. Für Daten, welche das gegen die Kläger geführte und eingestellte Strafverfahren wegen Mordes

betrifft, besteht daher jedenfalls ein Veröffentlichungsverbot, welches sich auf Medienwerke oder auf eine Bekanntmachung sonst auf eine Weise erstreckt, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Auch § 54 StPO verweist auf das Datenschutzgesetz und schränkt das Veröffentlichungsverbot insofern ein, als eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Im Ergebnis ist jedoch irrelevant, ob der Beklagte gegen das strafprozessuale Veröffentlichungsverbot verstoßen hat, weil in jedem Fall die noch näher zu behandelnde Interessenabwägung zur erfolgen hat; auf die im Gesetz (§ 7 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 DSG) und in den Gesetzesmaterialien genannte Voraussetzung der Berechtigung des Auftraggebers (hier des Beklagten) kommt es somit jedenfalls aus dem Blickwinkel der strafprozessualen Veröffentlichungsverbote nicht an.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht sensibler Daten – soweit hier beachtlich – dann nicht verletzt, wenn überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern (§ 8 Abs 1 Z 4 DSG). Bei der Verwendung von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt (§ 8 Abs 1 2. Teil DSG).

Somit kommt zunächst der Abgrenzung personenbezogener und nur indirekt personenbezogener Daten Bedeutung zu:

Das DSG bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung personenbezogener Daten, also zB Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Einkommen, Vermögen, Leumund, Lebensgewohnheiten, Intelligenzquotient, Umsatz, Gewinn, Beschäftigtenzahl aber auch Werturteile wie zB Aussagen zur Bonität. Die Identität des Betroffenen muss bestimmt oder bestimmbar sein. Als bestimmbar wird die Identität dann anzusehen sein, wenn es sich zB um codierte Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse handelt, die mit Hilfe des angewendeten Codes jederzeit entschlüsselt werden können und wenn es sich um Daten handelt, die ausschließlich nur einer

bestimmten Person zugeordnet werden können. Damit ist auch klargelegt, dass anonymisierte Daten, bei welchen die Identität des Betroffenen nicht mehr feststellbar ist, nicht als personenbezogene Daten im Sinne des DSG gelten. Es fehlt diesen Daten jegliche datenschutzrechtliche Relevanz (DSG² 4 Anm 2).

Als nur indirekt personenbezogen werden jene Daten bezeichnet, die in irgendeiner Weise verschlüsselt sind und die der Verwender der Daten wie etwa ein Übermittlungsempfänger (hier: Besucher der Website bzw. der Informationsveranstaltung des Beklagten) nur durch Einsatz ihm nicht zustehender legaler Mittel entschlüsseln kann. Der Erwägungsgrund 26 der DS-RL legt hier allerdings strengere Maßstäbe an:

„Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von den Verantwortlichen für eine Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen“ (DSG² § 4 Anm 2). Schon im Hinblick auf den Vorrang des Unionsrechts (RIS-Justiz RS0109951) ist bei der Abgrenzung personenbezogener zu nur indirekt personenbezogener Daten auf diese Erwägungen Bedacht zu nehmen.

Nach ständiger Judikatur des OGH (RIS-Justiz RS0107203) kann ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein. Jeder Weitergabe von Daten muss eine Interessenabwägung vorangehen zwischen einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten, wobei im Zweifel die Vermutung für die Schutzwürdigkeit spricht. So kann ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein, wie zB beim Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 MRK gegenüber dem Recht auf Ehre nach § 1330 ABGB (RIS-Justiz RS0107203; DSG² § 8 Anm 9, E 12).

§ 9 DSG enthält einen Katalog mit der taxativen Aufzählung jener Verwendungsfälle, bei welchen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen bei der

Verwendung sensibler Daten nicht verletzt sind (DSG² § 9 Anm 3). Ein weiteres Eingehen auf diese Ausnahmetatbestände (Z 1 bis 13) ist hier nicht erforderlich, da diese von den Streitparteien nicht thematisiert werden.

Die Behauptungs- und Beweislast für jene Tatumstände, die eine Interessenabwägung zu seinen Gunsten zuließe, trifft den Beklagten. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, dass ein Rechtfertigungsgrund grundsätzlich von jenem zu behaupten und zu beweisen ist, der in ein geschütztes Rechtsgut eingreift. In diesem Sinn begründet schon § 17 ABGB eine Beweislastregel dahin, dass derjenige, der das (Persönlichkeits-) Recht bestreitet, das Vorliegen jener Umstände dartun muss, die den Eingriff erlaubt machen (Aicher in Rummel³, § 17 Rz 1 Stand 2000).

Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, dass er aufgrund seiner Überlegungen zu Ermittlungsergebnissen aus dem Strafverfahren gegen Martin Kofler dazu berechtigt sei, die Kläger (mit vollem Namen und unter Hinweis auf deren Familienunternehmen) öffentlich zu nennen und zu behaupten, diese hätten mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt. Daraus lässt sich jedenfalls kein schutzwürdiges Interesse des Beklagten ableiten, die Namen der Kläger sowie Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse einem breiten Publikum zugänglich zu machen und ihnen zu unterstellen, sie hätten unmittelbar mit einem Mord zu tun gehabt. Martin Kofler wurde als Alleintäter für den Mord an Angelika Föger rechtskräftig verurteilt. Das aufgrund der Anzeige des Beklagten durchgeführte Strafverfahren gegen die Kläger wegen des Verdachts des Mordes an Angelika Föger wurde von den Strafverfolgungsbehörden rechtskräftig eingestellt. Die Beurteilung, ob jemand eine Straftat begangen hat oder nicht, obliegt allein den Strafverfolgungsbehörden und dem Strafgericht. Der Beklagte hat nicht nur kein schutzwürdiges Interesse dargelegt, welches das Geheimhaltungsinteresse der Kläger an ihren Namen überwiegen könnte, tatsächlich besteht auch keinerlei derartiges schutzwürdiges Interesse, welches das Geheimhaltungsinteresse überwiegen könnte. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Überlegungen des Beklagten zu Ermittlungsergebnissen in Mordfall von Angelika

Föger schlüssig sind oder nicht – die Strafverfolgungsbehörden sind diesbezüglich jedenfalls zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen -, sondern kommt dem Beklagten allein schon aufgrund der vorgenannten Ausführungen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Berechtigung zu, die Kläger öffentlich zu verdächtigen, mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt zu haben.

Durch das DSG im oben aufgezeigten Sinn sind auch solche Personen geschützt, gegen welche Strafverfahren bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten anhängig sind bzw. welche bereits (rechtskräftig) von Strafgerichten verurteilt wurden. Umso schwerer wiegt das Geheimhaltungsinteresse der Kläger, gegen welche das Strafverfahren aufgrund der Verdächtigungen des Beklagten rechtskräftig eingestellt wurde und deren Unschuld damit strafrechtlich erwiesen ist, währenddem dem Beklagten kein schutzwürdiges Interesse zukommt an der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Kläger noch dazu im Zusammenhang mit dem tragischen Mord an seiner Frau.

Dem Klagebegehren ist daher vollinhaltlich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO. Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten wurden nicht erhoben.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 66
Innsbruck, am 9.1.2014
Mag. Michael Schallhart, Richter
elektronische Ausfertigung gem.§79 GOG
